

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Hartmut Ebbing, Matthias Seestern-Pauly, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Nachwuchsförderung in den Darstellenden Künsten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im künstlerischen Bereich existieren mit Musikschulen, Tanz- und Ballettschulen oder Chören hervorragende Einrichtungen und Institutionen, die mit niedrigschwelligen Angeboten viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Mittels Instrumentenkarussells oder Schnupperkursen erleben sie erste Erfahrungen mit ihren Talenten in Musik, Tanz oder Gesang. Diese kulturelle Breitenbildung ist sowohl im öffentlichen als auch im bildungspolitischen Interesse, da Entwicklungs- und Lernbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einhergehen mit Talententwicklung und kreativer Entfaltung.
2. Kinder und Jugendliche erleben in der Ausübung ihrer musisch-kreativen Hobbies Zuspruch, Anstrengung sowie Erfolge als auch Misserfolge. Kinder und Jugendliche sammeln Erfahrungen, engagieren sich und ihre soziale Kompetenz wird gefördert.
3. Als Talent wird eine überdurchschnittliche Begabung in einem speziellen Bereich bezeichnet. Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichen Begabungen sollten behutsam von Eltern und Lehrern unterstützt werden. Voraussetzung für eine intensiviertere Förderung eines überdurchschnittlichen musisch-kreativen Talents ist, dass die Kinder und Jugendlichen aus eigenem Wunsch und eigenem Antrieb heraus ihr bisher als Hobby betriebenes Engagement intensivieren wollen.
4. Künstlerische Bildungsprozesse setzen Schulungsmöglichkeiten voraus, um die Fertigkeiten zu erlernen, künstlerische Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln und

selbst gestaltend tätig zu werden. Eine Förderung von außergewöhnlichen Begabten und Hochbegabten mit musisch-darstellenden Talenten stößt aber schnell an ihre Grenzen, da es in Deutschland nur sehr wenige staatliche Schulen gibt, die eine künstlerische Ausbildung mit Abschluss und zugleich einen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule anbieten (www.ballettschule-berlin.de) oder die nach erfolgtem Schulabschluss an einer öffentlichen Schule eine berufsfachliche Ausbildung anbieten (www.john-cranko-schule.de).

5. Der Boom der letzten Jahrzehnte im Bereich der Musical-Produktionen hat gezeigt, dass es einen Bedarf an künstlerischem Nachwuchs gibt und insbesondere auch an Kinder- und Jugenddarstellern. Die Schwierigkeiten bei der Besetzung von Rollen liegen jedoch nicht an der zu geringen Anzahl an interessierten Jugendlichen. Viele motivierte und talentierte Jugendliche können ihrem Wunsch nach Auftritten nicht nachkommen, weil die derzeitigen behördlichen Regelungen dies nicht zulassen. Qualifizierte Nachwuchsförderung in den musikalischen und Darstellenden Künsten kann jedoch ohne praktische Erfahrungen nicht stattfinden. Die Teilnahme an professionellen Proben und an Bühnenauftritten im Rahmen dieser internationalen Produktionen sind wichtige Elemente einer qualifizierten und professionellen Schulung. Rollen können aber zunehmend nicht mehr von Kindern und Jugendlichen besetzt werden, da es zu Konflikten mit dem Jugend- und Jugendarbeitsschutzrecht kommt. Die wichtigen Schutzgesetze in diesem Bereich sind ein hohes Gut und haben in Deutschland einen hohen Stellenwert, um Kinder und Jugendliche vor Überforderung durch Arbeitgeber zu schützen.
6. Die Mitwirkung an professionellen Inszenierungs- und Aufführungsprojekten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Bundesländer haben die primäre Zuständigkeit für den Kulturbereich und sind für die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zuständig. Die Genehmigungsverfahren für Ausnahmegewilligungen werden von den örtlichen Arbeitsschutzbehörden durchgeführt. Die Anträge für Ausnahmegewilligungen im Medien- und Kulturbereich, die in der Regel an die Gewerbeaufsicht zu richten sind, erfordern neben der genauen Beschreibung der Veranstaltung bzw. des Projektes auch die Einwilligung der Sorgeberechtigten sowie Stellungnahmen der Schule, des Arztes und des Jugendamtes (siehe beispielhaft www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/arbeitschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52101.html). In die Genehmigung einbezogen ist nicht nur die Veranstaltung, sondern auch die Mitwirkung an den Proben (siehe Lakies, Thomas: Jugendarbeitsschutzgesetz: Basiskommentar zum ArbSchG mit Einleitung und ergänzenden Vorschriften, § 6 Rn. 5, Frankfurt am Main, 2018). In den bestehenden Richtlinien der Länder werden Bewilligungsverfahren angewandt, die in der Regel aus verschiedenen Stufen bestehen (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=8&ugl_nr=8051&bes_id=2940&val=2940&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1). Das vereinfachte Verfahren erlaubt Kindern an bis zu drei Tagen im Kalenderjahr eine Mitwirkung bzw. Mitarbeit. Die Regelbewilligung für bis zu 30 Kalendertage erlaubt – z. B. unter der Maßgabe einer Einbeziehung einer weisungsunabhängigen, medienpädagogisch qualifizierten, sozialpädagogischen oder psychologischen Fachkraft – die Mitwirkung in Film und Fernsehen (Serienproduktionen), Musicals, Theater/Oper, Werbeveranstaltungen, Fotoaufnahmen oder sonstigen Veranstaltungen. Das besondere Verfahren wird angewendet bei der Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr oder bei z. B. psychisch belastenden Inhalten.
7. Diese Genehmigungsverfahren ermöglichen interessierten und motivierten Kindern und Jugendlichen zwar grundsätzlich die gestaltende Mitwirkung an Bühnenproduktionen. Es ist jedoch ein erheblicher Mangel an Nachwuchs festzustel-

len, da die Berücksichtigung auch der nichtöffentlichen Proben und Übungsabende dazu führt, dass bei der weit verbreiteten Regelbewilligung (30 Einsatztage pro Jahr) nur an ganz wenigen Vorstellungen pro Jahr teilgenommen werden kann. Dies gilt insbesondere für größere Produktionen mit einer längeren Projektdauer, die für junge Nachwuchskünstler besonderes erstrebenswert sind. Die Möglichkeiten von jugendlichen Nachwuchskünstlern, bei Auftritten Erfahrungen zu sammeln, sind hier aus Sicht der Antragsteller ausbaufähig, um die Teilnahme von jungen Nachwuchstalenten auch bei größeren Produktionen zu fördern. Daher stellt sich die Frage, ob die Begrenzung der Einsatztage in der bestehenden Form noch zeitgemäß ist und ob im Rahmen einer künstlerischen Nachwuchsförderung eine andere Genehmigungspraxis angebracht ist.

8. Dass eine Förderung von Talenten im größeren Umfang zielgerichtet und unter Wahrung der kinder- und jugendschutzrechtlichen Regelungen möglich ist, zeigt sich an den Sportleistungszentren der unterschiedlichsten Sportarten und insbesondere auch an der Vielzahl von jugendlichen Amateuren im Fußball ebenso wie bei schulischen Leistungszentren bzw. Internaten mit MINT-Schwerpunkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein Konzept zur Nachwuchsförderung in den Darstellenden Künsten zu erarbeiten mit dem Ziel, die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Ausbildungszweigen Gesang, Tanz und Schauspiel zu erhöhen und entsprechende Leistungszentren aufzubauen;
- mit den Ländern eine Genehmigungspraxis auf Basis des § 6 JArbSchG zu erarbeiten, die den Schutzgedanken der gesetzlichen Regelungen mit der Nachwuchsförderung stärker in Einklang bringt unter Beibehaltung der bestehenden einzelfallbezogenen Beteiligung von Jugendamt, Sorgeberechtigten, Schule und Arzt;
- zu prüfen, die Genehmigung auf die gestaltende Mitwirkung bei Vorstellungen und Darbietungen bundesgesetzlich zu beschränken, so dass erforderliche Proben nicht genehmigungspflichtig sind bzw. nicht auf den Umfang der genehmigten Einsatztage/-stunden angerechnet werden müssen. Sorgeberechtigte, Jugendamt, Arzt und Schule berücksichtigen im Rahmen ihrer Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde weiterhin die Gesamtbelastung des Kindes, was auch die Belastung durch Proben einschließt;
- zugleich zu prüfen, ob in Bezug auf die erforderlichen Proben eine Anzeigepflicht ausreichend ist und die erforderlichen Proben somit bei entsprechender vorheriger Anzeige so lange als erlaubt gelten, solange die Aufsichtsbehörde den Umfang der Proben nicht ablehnt oder zeitlich einschränkt.

III. Der Deutsche Bundestag appelliert darüber hinaus

an die Länder, durch finanzielle und strukturelle Förderung die Zahl der Schulen zu erhöhen, die neben einem allgemeinbildenden Schulabschluss auch einen Abschluss in Darstellenden Künsten anbieten.

Berlin, den 14. Mai 2019

Christian Lindner und Fraktion

